

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft Seite 2

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft Seite 8

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft

Präambel

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 18. Dezember 2002 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Lehr- und Studienformen (Veranstaltungsarten)
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiengangs (Module)
- § 6 Studienbereiche und Pflichtmodule
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Aufbau- und Wahlaufbaumodule
- § 9 Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
- § 10 Berufspraktikum
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhänge:

- Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 18. Dezember 2002 Ziele, Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Diplomstudiengang Politikwissenschaft werden den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden sowie der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine Berufstätigkeit qualifizieren.

§ 3 Lehr- und Studienformen (Veranstaltungsarten)

- (1) Im Diplomstudiengang Politikwissenschaft sind folgende Lehr- und Studienformen (Veranstaltungsarten) vorgesehen:
- Vorlesungen (V, 2 SWS), dienen dem Überblick über die Fachgebiete oder Studienbereiche. Sie können mit Tutorien (T, 2 SWS) verbunden werden.
 - Einführungs-Proseminare (PS/E, 3 SWS) bieten eine themenfundierte Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und werden in den Studienbereichen ‚Politische Theorie und Grundlagen der Politik‘, ‚Politische Systeme‘ und ‚Internationale Beziehungen‘ angeboten.
 - Proseminare (PS, 2 SWS) dienen der Erarbeitung von Zusammenhängen in den Arbeitsbereichen der Fachgebiete und dem exemplarischen Studium spezieller Themen.
 - Hauptseminare (HS, 2 SWS) dienen der weiterführenden und vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen in den Studienbereichen der Fachgebiete und dem exemplarischen Studium spezieller Themen.

- Kernseminare (K-HS, 2 SWS) sind Hauptseminare mit Überblickscharakter.
- Berufsfeldorientierende Seminare (BS, 2 SWS) dienen der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit.
- Projektkurse (PK, i.d.R. zweisemestrig, insgesamt 6-8 SWS) dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktbildung.

(2) Um zu Kern- und Hauptseminaren und Projektkursen in den einzelnen Studienbereichen zugelassen zu werden, müssen die jeweiligen Pflicht-, Wahlpflicht- und/oder Wahlmodule gemäß Anhang 1 der Prüfungsordnung absolviert worden sein.

(3) Das BS Berufsfeldorientierung sollte frühestens im 4. Studiensemester belegt werden.

§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen der regelmäßigen Sprechzeiten durch prüfungsberechtigte hauptberufliche Lehrkräfte des Otto-Suhr-Instituts für Politikwissenschaft durchgeführt. Die Studienfachberatung ist zu Beginn des 1. und am Ende des 3. Fachsemesters aufzusuchen, hierüber sind Nachweise auszustellen, die bei der Anmeldung zum Studienabschluss vorzulegen sind.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiengangs (Module)

(1) Die zu absolvierenden, fachspezifischen Module sind zwei Studienabschnitten zugeordnet:

- a. Im Grundstudium (in der Regel in den ersten vier Semestern) werden für das Studium fachspezifische Kompetenzen und Überblickskenntnisse vermittelt. Im Grundstudium sind die Pflichtmodule gemäß § 6 Abs. 2 bis 5 sowie die Wahlpflichtmodule gemäß § 7 zu absolvieren.
- b. Im Hauptstudium (in der Regel im 5. bis 9. Semester) werden diese Kenntnisse vertieft und erweitert. Im Hauptstudium sind die Module entsprechend § 8 zu absolvieren.

(2) Im Rahmen des modularisierten Curriculums bilden in der Regel mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul.

(3) Über einen beispielhaften Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan (Anhang 1), über die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) die Übersicht im Anhang 1 der Prüfungsordnung.

§ 6 Studienbereiche und Pflichtmodule

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft umfasst acht Studienbereiche:

- a. Propädeutikum
- b. Politische Theorie und Grundlagen der Politik
- c. Politische Systeme
- d. Internationale Beziehungen
- e. Regionale Politikanalyse
- f. Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
- g. Aufbau
- h. Vertiefung

(2) Im Studienbereich ‚Propädeutikum‘ sind die folgenden Pflichtmodule im Grundstudium zu absolvieren:

a. Einführung in die Politikwissenschaft

Das Einführungsmodul gibt einen Überblick über die Geschichte, die einzelnen Fachgebiete und die zentralen Fragestellungen der Politikwissenschaft. Zudem wird themenorientiert in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.

b. Methoden

Dieses Modul vermittelt die für die Politikwissenschaft zentralen Methoden, insbesondere Fallstudien, quantitative Analysen, Simulationen, Vergleiche und kontrafaktische Untersuchungen. Die Methodenvorlesung in diesem Modul dient dabei als Einführung in die Methoden der Datenerhebung und Datenanalyse. In der zweiten Vorlesung werden die unterschiedlichen Ansätze, Vorgehensweisen und das Wissenschaftsverständnis des Fachs erörtert.

(3) Im Studienbereich ‚Politische Theorie und Grundlagen der Politik‘ sind die folgenden Pflichtmodule im Grundstudium zu absolvieren:

a. Politische Ideengeschichte und politische Philosophie

Die Geschichte der politischen Ideen liefert den Denkhorizont der Politik, die politische Philosophie untersucht die normativen Fundamente gegenwärtiger politischer Ordnungen.

b. Moderne Politische Theorien

Das Modul ‚Moderne Politische Theorien‘ befasst sich mit Grundbegriffen, Modellen und grundlegenden Ansätzen der Politikanalyse.

(4) Im Studienbereich ‚Politische Systeme‘ sind die folgenden Pflichtmodule im Grundstudium zu absolvieren:

a. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Eine Analyse des politischen Systems der Bundesrepublik befasst sich sowohl mit dessen institutionellen Grundlagen wie auch seinen praktischen Funktionsweisen, politischen Prozessen und den zentralen Politikfeldern.

b. Vergleichende Analyse politischer Systeme

Der Vergleich zwischen verschiedenen politischen Systemen soll die Analyse des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland vertiefen. Neben den Regierungsinstitutionen gehören dazu auch Parteien, Verbände und politische Kultur.

(5) Im Studienbereich ‚Internationale Beziehungen‘ ist das folgende Pflichtmodul im Grundstudium zu absolvieren:

Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen

Dieses Modul ist mit transnationalen, transgovernementalen, zwischenstaatlichen, regionalen und globalen Problemstellungen befasst, die eine große Spannbreite von verschiedenen Akteuren, Strukturen und Prozessen umfassen. Zentrale Inhalte sind beispielsweise Regionalisierung/Globalisierung, Integration/ Fragmentierung, Konflikt/Kooperation sowie Entwicklung/Unterentwicklung. Die Studierenden werden mit den zahlreichen empirischen Problemen, theoretischen Denkschulen und unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen der Disziplin vertraut gemacht.

§ 7

Wahlpflichtmodule

(1) Im Studienbereich ‚Politische Theorie und Grundlagen der Politik‘ sind zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Grundstudium zu absolvieren:

a. Politische Ökonomie

Wirtschaft ist von zentraler Bedeutung für Politik und Gesellschaft. Dementsprechend behandelt dieses Modul Probleme der politischen Steuerung wirtschaftlicher Prozesse und deren Bedeutung für die materiellen Grundlagen der Gesellschaft.

b. Rechtliche Grundlagen der Politik

Dieses Modul befasst sich mit dem Wechselverhältnis zwischen Recht und Politik. Dabei ist das Verfassungsrecht von besonderer Bedeutung.

c. Gender

Das Modul ‚Gender‘ problematisiert Geschlechterrollen in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontexten. Die Beschäftigung mit ‚Gender‘ bewegt sich dabei in dem Spannungsfeld von empiriebasierter Analyse und feministischer Theoriebildung und verbindet dies mit einem emanzipatorischem Anspruch.

(2) Im Studienbereich ‚Politische Systeme‘ sind im Grundstudium zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

a. Politische Orientierung und Verhaltensweisen

Das Modul ‚Politische Orientierungen und Verhaltensweisen‘ befasst sich mit den verschiedenen Arten von Orientierungen gegenüber den individuellen und kollektiven politischen Akteuren, der politischen Ordnung und der politischen Gemeinschaft sowie den Politikgehalten. Darüber hinaus werden die verschiedenen Formen der Beteiligung am politischen Geschehen thematisiert.

b. Intermediäre Strukturen

Das Modul ‚Intermediäre Strukturen‘ analysiert die Gesamtheit der Organisationen, die Vermittlungsaufgaben zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Entscheidungsträgern des Regierungssystems wahrnehmen. Dazu gehören die politischen Parteien, die Interessenverbände, die sozialen Bewegungen und die Medien.

c. Vergleichende Politikfeldanalyse

Das Modul untersucht Inhalte der Politik in den einzelnen Politikfeldern, z.B. Umwelt-, Sozial- oder Industriepolitik, im Zusammenhang mit politischen Strukturen und Prozessen, insbesondere in vergleichender Perspektive.

(3) Im Studienbereich ‚Internationale Beziehungen‘ ist im Grundstudium eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

a. Internationale Politische Ökonomie

Wirtschaftliche Austauschprozesse zwischen Staaten, Regionen und auf globaler Ebene sind ein wesentliches Merkmal der modernen Welt. Sie begründen fundamentale Interdependenzen und Abhängigkeiten, die politische und gesellschaftliche Prozesse auf der Ebene der Staaten ebenso wie auf derjenigen der Gesellschaftswelt nachhaltig beeinflussen. In diesem Modul wird in Probleme der Entwicklung/Unterentwicklung, der wirtschaftlichen Globalisierung und die damit verbundenen politischen Steuerungsprobleme eingeführt.

b. Internationale Sicherheitspolitik/Friedens- und Konfliktforschung

Krieg und Frieden sind zentrale Phänomene in den internationalen Beziehungen. Neben klassischen zwischenstaatlichen Sicherheitsproblemen (Sicherheitsdilemma) und Konflikten stehen heute innerstaatliche Sicherheitsrisiken und deren internationale Implikationen im Mittelpunkt, die sich als unzugänglich für traditionelle Lösungsstrategien zeigen. In diesem Modul werden Möglichkeiten zur Prävention der gewaltsamen Eskalation von Konflikten und zur Befriedung gewaltsam ausgetragener Konflikte behandelt.

c. Europäische Integration

Dieses Modul nimmt auf der einen Seite die Geschichte der europäischen Integration in den Blick, und analysiert auf der anderen Seite vor allem die Europäische Union im Hinblick auf deren gegenwärtige Strukturen, Institutionen und Funktionsweisen sowie deren Interaktion mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren.

(4) Im Studienbereich ‚Regionale Politikanalyse‘ sind im Grundstudium zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren, die aus dem jeweiligen Angebot frei gewählt werden können.

(5) Studierende haben mindestens eines der beiden Module ‚Politische Ökonomie‘ (Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik) und ‚Internationale Politische Ökonomie‘ (Studienbereich Internationale Beziehungen) zu absolvieren.

§ 8

Aufbaumodule, Wahlaufbaumodule und Vertiefung

(1) Im Studienbereich ‚Aufbau‘ sind im Hauptstudium vier Aufbaumodule und zwei Wahlaufbaumodule zu wählen.

a. Die Aufbaumodule dienen zur Gewinnung von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, die eine Steigerung der Breite und Tiefe nach bedeuten. Aufbaumodule werden in den verschiedenen Studienbereichen entsprechend § 6 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) angeboten. Die Aufbaumodule sind aus verschiedenen Studienbereichen zu wählen. Als Lehrveranstaltungsarten sind in diesem Modulen Vorlesungen, Kernseminare und Hauptseminare vorgesehen.

b. Die Wahlaufbaumodule dienen der Ergänzung der Aufbaumodule. Wahlaufbaumodule bestehen aus Hauptseminaren.

(2) Im Studienbereich ‚Vertiefung‘ sind im Hauptstudium ein Projektkursmodul und ein Diplomarbeitsmodul zu wählen.

a. Das Projektkursmodul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung im Vertiefungsmodul. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders intensive Beschäftigung mit einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Projektkurs durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss.

b. Das Diplombegleitmodul dient vor allem der wissenschaftlichen Begleitung der Diplomarbeit. In dem Kolloquium erhalten Studierende die Möglichkeit, den jeweiligen Stand ihrer Diplomarbeit vorzustellen und zu diskutieren sowie Probleme des praktischen wissenschaftlichen Arbeitens zu erörtern. Das Hauptseminar in diesem Modul soll Studierenden vor allem vertiefende methodische Kenntnisse vermitteln. Dies kann auch durch die Behandlung spezifischer empirischer Problemfelder aus einem primär methodologischen Blickwinkel geschehen.

§ 9

Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

(1) Module und Lehrveranstaltungen der allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus weitere für eine berufliche Tätigkeit förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Module oder Lehrveranstaltungen zu fachübergreifenden Studien werden beispielsweise aus folgenden Gebieten gewählt:

- Informations- und Kommunikationstechnik
- Präsentation und Rhetorik
- Wirtschaftswissenschaft, Management und Organisation
- Moderne Fremdsprachen

(3) Themenschwerpunkte in der allgemeinen Berufsvorbereitung sind insbesondere

- Planung und Verwaltung
- Politikwissenschaftliche Beratung, Politikvermittlung und Medien
- Politische Erwachsenenbildung
- Internationale Dienste

§ 10

Berufspraktikum

(1) Studierende haben berufspraktische Studienzeiten (Berufspraktikum) von mindestens sechs Monaten im Umfang einer Ganztagsstätigkeit zu absolvieren. Bei einer Teilzeitstätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend.

(2) Das Berufspraktikum soll in der zweiten Studienhälfte in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf verschiedene Praktikumsstellen ist zulässig.

(3) Über das absolvierte Berufspraktikum sind ein Bericht und eine Bestätigung über Art und Dauer der Tätigkeit durch die Praktikumsstelle vorzulegen. Aufgrund von Bericht und Bestätigung wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten ein Nachweis ausgestellt.

(4) Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien (Anhang 2).

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 30. September 2003 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind und sich im Grundstudium befinden, können das Grundstudium nach dieser Ordnung oder der bisher geltenden Ordnung durchführen. Die Entscheidung, nach welcher Ordnung das Studium fortgesetzt werden soll, ist innerhalb der beiden auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern zu treffen, sie ist nicht revidierbar. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studiengang gemäß Satz 1 immatrikuliert sind und sich im Hauptstudium befinden, haben das Hauptstudium nach der bisher geltenden Ordnung durchzuführen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 12. Februar 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 2-3/1993), geändert am 28. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 6/1999) und am 25. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 33/2000) außer Kraft.

Anhang 1:**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft**

Studienbereich	1. Semester	LV	SWS	2. Semester	LV	SWS	3. Semester	LV	SWS	4. Semester	LV	SWS
Propädeutikum	Pflichtmodul I	1 V 1 PSE 1 T	2 3 2									
				Pflichtmodul II	2 V 1 PS	4 2						
Politische Theorie und Grundlagen der Politik				Pflichtmodul I	1 V 1 PS	2 2	Wahlpflichtmodul I	1 V 1 PS	2 2	Wahlpflichtmodul II	1V+1PS oder 2 PS	4
				Pflichtmodul II	1 V 1 PS	2 2						
Politische Systeme	Pflichtmodul I	1 V 2 PS	2 4	Pflichtmodul II	1 V 1 PS	2 2	Wahlpflichtmodul I	1V+1PS oder 2 PS	4			
							Wahlpflichtmodul II	1V+1PS oder 2 PS	4			
Internationale Beziehungen							Pflichtmodul	1 V 1 PS	2 2	Wahlpflichtmodul	1V+1PS oder 2 PS	4
Regionale Politikanalyse										Wahlpflichtmodul I	1 V 1 PS	2 2
										Wahlpflichtmodul II	1V+1PS oder 2 PS	4
Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien ¹⁾												
Gesamt:			13			18			16			16

1) Im Studienbereich ,Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien' sind insgesamt 30 LP zu erwerben, davon entfallen 15 LP auf das Berufspraktikum, 6 LP auf das Seminar zur Berufsfeldorientierung (BS) und 9 LP auf fachübergreifende Studien. Lehrveranstaltungsarten und SWS der fachübergreifenden Studien variieren und haben dementsprechend nur beispielhaften Charakter.

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft (Hauptstudium)

Studienbereich	5. Semester	LV	SWS	6. Semester	LV	SWS	7. Semester	LV	SWS	8. Semester	LV	SWS	9. Semester
Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien ¹⁾	Berufspraktikum (Teil 1) LV zur allgemeinen Berufsvorbereitung	1 BS	2	Berufspraktikum (Teil 2) LV zu den fachübergreifenden Studien		2	-						
Aufbau	Aufbaumodul I	1V oder 1K-HS 1 HS	2 2	Aufbaumodul III	1V oder 1K-HS 1 HS	2 2	Wahlaufbaumodul I	2 HS	4				
Vertiefung	Aufbaumodul II	1V oder 1K-HS 1 HS	2 2	Aufbaumodul IV	1V oder 1K-HS 1 HS	2 2	Wahlaufbaumodul II	2 HS	4				
										Diplombegleitmodul	1 HS 1 C	2 2	
Studienabschluss				Projektkursmodul (Teil 1)	½ PK	3	Projektkursmodul (Teil 2)	½ PK	3				Diplomarbeit, Mündliche Prüfung
Gesamt:			10			13			11			9	

Erläuterungen:

LV: Lehrveranstaltung
 SWS: Semesterwochenstunden
 V: Vorlesung
 T: Tutorium
 PS: Proseminar
 PS/E: Einführungsproseminar
 K-HS: Kernseminar
 HS: Hauptseminar
 BS: Seminar zur Berufsfeldorientierung

¹⁾ Im Studienbereich „Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien“ sind insgesamt 30 LP zu erwerben, davon entfallen 15 LP auf das Berufspraktikum, 6 LP auf fachübergreifende Studien. Lehrveranstaltungsarten und SWS der fachübergreifenden Studien variieren und haben dementsprechend nur beispielhaften Charakter.

Anhang 2:

Praktikumsrichtlinien

Studierende des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft des Otto-Suhr-Instituts am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin absolvieren gemäß § 10 ein dem Studium förderliches **6-monatiges Vollzeitpraktikum**. Das Berufspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen, sie mit den Anforderungen in der Praxis konfrontieren und eine Überprüfung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse ermöglichen. Damit üben die Praktikantinnen/ Praktikanten eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Hauptstudiums aus.

Das Berufspraktikum sollte möglichst in der Mitte des Studiums (zwischen dem 4. und 6. Fachsemester) absolviert werden. **Eine Aufteilung in inhaltliche sinnvolle Abschnitte ist möglich**. Der Prüfungsausschuss kann die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als Berufspraktikum anerkennen. **Eine Berufsausbildung gilt als äquivalent für das Berufspraktikum**. Die Anerkennung einer Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses bei der/bei dem Praktikumsbeauftragten (die Abfassung eines Praktikumsberichtes ist hier nicht erforderlich).

Für die allgemeine Vorbereitung des Berufspraktikums, für die Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die Unterstützung der Studierenden während ihrer Berufspraktikumstätigkeiten ist die/ der Praktikumsbeauftragte des Otto-Suhr-Instituts zuständig. Die Koordinatorinnen / Koordinatoren für die Spezialisierungsschwerpunkte bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten um die Erschließung geeigneter Plätze sowie um die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte mit den Organisationen und Institutionen, die diese zur Verfügung stellen. Bei der Auswahl der Plätze können sich die Studierenden vom Beauftragten und/oder den jeweiligen Koordinatorinnen / Koordinatoren beraten lassen. Die fachliche Betreuung der Praktika soll innerhalb der Spezialisierungsschwerpunkte erfolgen.

Die Tätigkeiten während des Berufspraktikums sollen sich nicht auf das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Praktikantinnen/en nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, um sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen der jeweiligen Organisationen oder Institutionen vertraut machen zu können. Es ist wünschenswert, dass die Praktikant/inn/en nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte ihrer Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Es soll versucht werden, in der jeweiligen Organisation oder Institution Kontaktpersonen zu gewinnen.

Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während des Berufspraktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Die Berichte sollen für die weitere Arbeit in den Spezialisierungsschwerpunkten und für die Tätigkeit der / des Praktikumsbeauftragten als Orientierung dienen. Die / Der Beauftragte wertet die Berichte in geeigneter Weise aus, um die Erfahrungen des Otto-Suhr-Instituts mit der Berufspraxis der Politolog/inn/en zu erweitern und zu vertiefen.

Praktikumsberichte sind stets **spätestens sechs Wochen nach Ende des Berufspraktikums** im Praktikumsbüro (Ihnestr. 21 Raum 305) oder der Poststelle (Ihnestr. 22) abzugeben. Die/ Der Beauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Berufspraktikum nach Prüfung der folgenden Nachweise

- Nachweis der Ableistung eines 6-monatigen Vollzeitpraktikums (38,5 Std./wöchentlich entspricht einem Vollzeitpraktikum). Werden weniger Stunden in der Woche abgeleistet, wird die Praktikumsdauer entsprechend auf die Wochenarbeitsstunden umgerechnet. **Die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden müssen von der Praktikumsstelle im entsprechenden Arbeitszeugnis bescheinigt werden.**
- Tätigkeitsbescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale
- in Form und Inhalt sachgerechter Praktikumsbericht.

Diese Bescheinigung ist bei der Anmeldung zum Studienabschluss vorzulegen (vgl. Prüfungsordnung § 10, Abs. 3, Buchst. c.). Gegen Entscheidungen der / des Beauftragten ist die Beschwerde bei der Dekanin /bei dem Dekan möglich.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft

Präambel

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 18. Dezember 2002 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienabschlusses, Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Diplom-Vorprüfung (Anmeldung zum Abschluss des Grundstudiums)
- § 7 Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Diplomarbeit
- § 9 Mündliche Abschlussprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Maluspunkte
- § 11 Diplomprüfung (Anmeldung zum Studienabschluss)
- § 12 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 14 Ungültigkeit der Diplom- Vorprüfung und der Diplom-Prüfung
- § 15 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht über Studienbereiche, Module und Prüfungsleistungen
- Anhang 2: Zeugnis für die Diplomvorprüfung (Muster)
- Anhang 3: Zeugnis für die Diplomprüfung (Muster)
- Anhang 4: Urkunde (Muster)
- Anhang 5: Diploma Supplement (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Politikwissenschaft.

§ 2 Ziel des Studienabschlusses, Hochschulgrad

(1) Mit der Diplomprüfung werden vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen, einschließlich der entsprechenden Methoden sowie der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine entsprechende Berufstätigkeit qualifizieren.

(2) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den erfolgreichen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Diplom-Politologin oder Diplom-Politologe (abgekürzt: Dipl.-Pol.) verliehen.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29. April 2003 bestätigt worden. Die Geltungsdauer ist bis zum 31. März 2005 befristet worden.

§ 3 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft beträgt einschließlich aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstiger Leistungen sowie der Diplomarbeit neun Semester. Dabei ist das Grundstudium in der Regel am Ende des vierten Semesters mit der bestandenen Diplom-Vorprüfung abzuschließen.

(2) Prüfungsleistungen werden nach Maßstäben des European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) gewichtet und benotet. Grundlage dafür ist § 13 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP). Die Leistungspunkte werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "ausreichend" (3,6 bis 4,0) erfüllt sind.

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 270 LP. 120 LP entfallen auf das Grundstudium und 150 LP auf das Hauptstudium, davon 30 LP auf die allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien (einschließlich 6 LP für das Seminar zur Berufsfeldorientierung und 15 LP für das Berufspraktikum).

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

(5) Für Module, bei denen zwei verschiedene Leistungspunktzahlen angegeben sind, wird die höhere Punktzahl vergeben, wenn eine Hausarbeit verfasst wird, und die niedrigere, wenn ein Essay vorgelegt oder eine Klausur geschrieben wird.

(6) In mindestens sechs Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus den Studienbereichen 'Politische Theorie und Grundlagen der Politik', 'Politische Systeme', 'Internationale Beziehungen' und 'Regionale Politikanalyse' muss eine Hausarbeit verfasst werden; dabei ist in jedem dieser vier Studienbereiche mindestens eine Hausarbeit zu verfassen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften wird gemäß § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) ein Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfungen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft und die übrigen dort genannten Aufgaben gebildet.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 6 SfAP.

§ 6 Diplom- Vorprüfung (Anmeldung zum Abschluss des Grundstudiums)

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den zu absolvierenden Modulen der Studienbereiche 'Propädeutikum', 'Politische Theorie und Grundlagen der Politik', 'Politische Systeme', 'Internationale Beziehungen' und 'Regionale Politikanalyse' gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (3,6 bis 4,0) bewertet worden sind und nicht mehr als drei Maluspunkte erworben wurden.

(3) Der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gemäß Anhang 2 über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Nachweise über die bestandenen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1
- b. Nachweis über die beiden Studienfachberatungen gemäß § 4 Abs. 2 der Studienordnung
- c. Nachweis der Studienberechtigung
- d. Nachweis der Immatrikulation im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin in den beiden der Anmeldung zur Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung vorausgehenden Semestern; von der Vorlage dieses Nachweises kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen.

§ 7

Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Ermittlung der Noten in den Studienbereichen, Modulen und den Veranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. Anhang 1 werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Grundstudiumsabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 1 mit den gemäß § 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. jeweils vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 120 dividiert.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 13 Abs. 6 SfAP anzuwenden.

(4) Für den Grundstudiumsabschluss wird ein Zeugnis gemäß Anhang 2 ausgefertigt. Auf Antrag wird für das Zeugnis zusätzlich eine englische Übersetzung ausgefertigt.

§ 8

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein politikwissenschaftliches Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie soll ca. 24.000 Wörter umfassen.

(2) Bei der Anmeldung zur Diplomarbeit ist nachzuweisen, dass der/die Studierende mindestens in den beiden der Anmeldung vorausgehenden Semestern im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen ist. Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises gemäß Satz 1 kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den acht Studienbereichen entsprechend § 6 Abs. 1 der Studienordnung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (3,6 bis 4,0) bewertet worden sind.

(3) Die für das jeweilige Semester geltenden Termine zur Anmeldung zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Diplomarbeit wird durch zwei Prüfer/innen bewertet. Eine/r der beiden Prüfer/innen ist Betreuer/in der Arbeit, der/die das Thema der Arbeit im Benehmen mit dem Prüfling stellt. Für den/die Betreuer/in der Arbeit, der/die Professor/in, Privatdozent/in oder habilitierte/r akademi-

sche/r Mitarbeiter/in am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaft sein muss, steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin muss aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin muss die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate ab dem Ausgabedatum gemäß Abs. 4, sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Einhaltung der Fristen ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann aufgrund von Gründen, die von dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht zu vertreten sind, im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer um maximal zwei Wochen verlängert werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung liegt beim Prüfungsausschuss.

(7) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht bestanden" (4,1 bis 5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Mit der mündlichen Abschlussprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge in der Politikwissenschaft erkennt und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einzuordnen vermag. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundwissen verfügt.

(2) Für die mündliche Abschlussprüfung, bestehend aus Vortrag mit Colloquium zum Vortrag und mündlicher Prüfung in einem Studienbereich gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) der Studienordnung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Sie besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer weiteren Prüfer/in. Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist ein/e von dem/der Kandidaten/in vorgeschlagene/r Prüfer/in, der Professor/in, Privatdozent/in oder habilitierte/r akademische/r Mitarbeiter/in am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften sein muss.

(3) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Hinsichtlich der Anmeldevoraussetzungen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung beginnt mit einem Vortrag des/der Kandidaten/in von ca. 20 Minuten Dauer. Dem Prüfungsausschuss werden dazu von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission drei Themenvorschläge zu einem mit dem/der Kandidaten/in vereinbarten Rahmenthema eingereicht. Zwei der Themenvorschläge gibt der Prüfungsausschuss sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem/der Kandidaten/in zur wahlweisen Bearbeitung aus. An den Vortrag schließt sich ein Colloquium zum Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer an. Das Colloquium wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. An ihr können sich beide Prüfer/innen beteiligen. Jede/r Prüfer/in bewertet den Vortrag und das Colloquium zum Vortrag. Die Note für Vortrag und Colloquium zum Vortrag

wird als arithmetisches Mittel dieser Einzelbewertungen gebildet.

(5) Im Anschluss an Vortrag und Colloquium zum Vortrag findet eine mündliche Prüfung in einem weiteren Studienbereich gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) der Studienordnung statt. Die Prüfung dauert ca. 20 Minuten und wird von dem zweiten Mitglied der Prüfungskommission durchgeführt. Die Leistung wird von beiden Kommissionsmitgliedern bewertet, die Note für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel dieser Einzelbewertungen gebildet.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und die dazu gehörigen Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Kandidat/Kandidatin in im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Maluspunkte

Für Nachweis, Benotung, Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Maluspunkte gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 11

Diplomprüfung (Anmeldung zum Studienabschluss)

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den sonstigen Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. Anhang 1, sowie dem Studienabschluss mit der Diplomarbeit gem. § 8 und der mündlichen Abschlussprüfung gem. § 9.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht, die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche Abschlussprüfung und die Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (3,6 bis 4,0) bewertet worden sind und nicht mehr als sieben Maluspunkte erworben wurden.

(3) Der Anmeldung zum Studienabschluss sind folgende Nachweise beizufügen:

e. Nachweis der Studienberechtigung,

f. Nachweis der Immatrikulation im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semestern; von der Vorlage dieses Nachweises kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen,

g. Nachweise über Leistungen im Umfang von 232 Leistungspunkten (LP) gemäß § 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. Anhang 1.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss. Er teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die beigefügten und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggf. noch erforderlich sind.

§ 12

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Zur Ermittlung der Noten in den Studienbereichen, Modulen und den Veranstaltungen des Hauptstudiums gemäß

§ 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. Anhang 1 werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum (15 LP) und die weiteren fachübergreifenden Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 (9 LP) sowie das Seminar zur Berufsfeldorientierung (6 LP) werden keine Noten ausgewiesen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 1 und die Noten für die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit den gemäß § 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. jeweils vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 120 dividiert.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 13 Abs. 6 SfAP anzuwenden.

§ 13

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Nach bestandener Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Politologin" oder "Diplom-Politologe" (abgekürzt: Dipl.-Pol.) gemäß Anhängen 3 und 4 ausgestellt. Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement gemäß Anhang 5 ausgefertigt. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden auf Antrag auch in Englisch ausgestellt.

§ 14

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung insgesamt oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 SfAP Absatz 4.

§ 15

Zusätzliche Prüfung in einem anderen fachlichen Bereich

(1) Auf Wunsch kann eine zusätzliche Prüfung in einem anderen fachlichen Bereich abgelegt werden. Hierfür kommen besonders Gebiete der Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften in Frage. Der Prüfungsausschuss lässt die Prüfung im anderen fachlichen Bereich zu, wenn die benannten Themenschwerpunkte eine deutliche Distanz zu politikwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen erkennen lassen.

(2) Die Voraussetzungen für die zusätzliche Prüfung in einem anderen fachlichen Bereich und das Prüfungsverfahren werden durch die Regelungen des jeweils zuständigen Fachbereichs oder Zentralinstituts bestimmt. Insgesamt sind 24–30 Leistungspunkte zu erbringen, bestehend aus zwei Modulen (bzw. Scheinen in Fächern ohne Leistungspunktesystem) und einer mündlichen Prüfung.

(3) Für die mündliche Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin eine/n Prüfungsberechtigte/n aus dem für den anderen fachlichen Bereich zuständigen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Der/die vorgesehene Prüfer/in hat vor der Meldung zur mündlichen Prüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen und dies mit seiner/ihrer Zustimmung zur Durchführung der Prüfung zu bescheinigen.

(4) Die mündliche Prüfung wird von dem/der dafür bestellten Prüfer/in durchgeführt. Sie soll ca. 30 Minuten dauern und erstreckt sich auf zwei von dem Kandidaten/der Kandidatin vorgeschlagene Themenbereiche.

(5) Alle Prüfungsleistungen werden gem. § 13 der Satzung für allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfaP) benotet. Zur Bildung der Gesamtnote für den anderen fachlichen Bereich werden die Noten der beiden Module (bzw. Scheine) und der mündlichen Prüfung addiert und durch drei geteilt. Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 16

Sonderbestimmungen für Studierende des Deutsch-Französischen Studienzyklus

(1) Von Studierenden, die gemäß der Studienordnung für den Deutsch-Französischen Studienzyklus vom 25. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 33/2000 - Studienordnung) studiert haben, sind folgende besondere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis der in Paris erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch das Diplom des Institut d'Études Politiques de Paris (IEP);
- Nachweis der drei Gemeinsamen Seminare (§ 7 der Studienordnung);
- Nachweis über die obligatorische Teilnahme am Diplomanden colloquium (§ 8 der Studienordnung) und
- Nachweis eines sechsmonatigen Praktikums, von dem mindestens zwei Monate im jeweiligen Partnerland absolviert werden müssen (§ 9 der Studienordnung).

(2) Für die Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus erfolgt die Diplomprüfung am Institut d'Études Politiques de Paris (IEP) jeweils im Juni und am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft jeweils im September. Die Diplomprüfung für die Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft beginnt mit den mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Den Studierenden des Deutsch-Französischen Studienzyklus wird zusätzlich zu den Diplommurkunden der beiden Partnerinstitutionen eine Bescheinigung über die an beiden Instituten abgelegten Diplomprüfungen ausgestellt, die vom Direktor/von der Direktorin des Institut d'Études Politiques de Paris (IEP) und vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin unterzeichnet wird. Aufgeführt werden in dieser Bescheinigung:

- das Diplom des Institut d'Études Politiques de Paris (IEP) unter Angabe der „mention“ und die Gesamtnote der Diplomprüfung am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft;
- der Titel und die Note der Diplomarbeit, die am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft verfasst wurde und
- die Titel der Gemeinsamen Seminare (§ 7 Studienordnung).

§ 17

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am 30. September 2003 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die nach deren Inkrafttreten das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind und sich im Grundstudium befinden, können die Diplom-Vorprüfung nach dieser Ordnung oder nach der bisher geltenden Ordnung ablegen. Die Entscheidung, nach welcher Ordnung die Diplom-Vorprüfung abgelegt werden soll, ist innerhalb der beiden auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern zu treffen, sie ist nicht revidierbar. Für die Anrechnung von im Rahmen der bisher geltenden Ordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 6 SfaP. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Studiengang gemäß Satz 1 immatrikuliert sind und sich im Hauptstudium befinden, haben die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung abzulegen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 12. Februar 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 2-3/1993), geändert am 28. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 6/1999) und 25. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 33/2000) außer Kraft.

Anhang 1**Übersicht über Studienbereiche, Module und Prüfungsleistungen:**

Studienbereiche und Module	Leistungspunkte ¹	Lehrveranstaltungsarten	SWS	Prüfungsleistungen
Studienbereich "Propädeutikum"	22			
Pflichtmodul "Einführung in die Politikwissenschaft"	9	1 V 1 PS/E 1 T	2 3 2	1 Essay ²
Pflichtmodul "Methoden"	13	2 V 1 PS	4 2	2 Klausuren
Studienbereich "Politische Theorie und Grundlagen der Politik"	28			
Entsprechend § 7 Abs. 1 der Studienordnung sind im Studienbereich "Politische Theorie und Grundlagen der Politik" zwei der drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren.				
Pflichtmodul "Politische Ideengeschichte"	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Pflichtmodul "Moderne Politische Theorien"	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Politische Ökonomie" ³	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Rechtliche Grundlagen der Politik"	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Gender"	7/9	1 V +1 PS oder 2 PS	4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Studienbereich "Politische Systeme"	30			
Entsprechend § 7 Abs. 2 der Studienordnung sind im Studienbereich "Politische Systeme" zwei der drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren.				
Pflichtmodul "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"	9/11	1 V 2 PS	2 4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Pflichtmodul "Vergleichende Analyse politischer Systeme"	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Politische Orientierung und Verhaltensweisen"	7/9	1 V +1 PS oder 2 PS	4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Intermediäre Strukturen"	7/9	1 V +1 PS oder 2 PS	4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Vergleichende Politikfeldanalyse"	7/9	1 V +1 PS oder 2 PS	4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Studienbereich "Internationale Beziehungen"	14			
Entsprechend § 7 Abs. 3 der Studienordnung ist im Studienbereich "Internationale Beziehungen" eines der drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren.				

¹ Entsprechend § 3, Abs. 5 wird in Modulen mit zwei LP-Angaben die höhere Leistungspunktezahl vergeben, wenn eine Hausarbeit geschrieben wird, und die niedrigere bei einem Essay oder einer Klausur als Leistungsnachweis. Insgesamt sind in diesen Modulen sechs Hausarbeiten zu verfassen. In den Studienbereichen 'Politische Theorie und Grundlagen der Politik', 'Politische Systeme', 'Internationale Beziehungen' und 'Regionale Politikanalyse' muss jeweils mindestens eine Hausarbeit als Leistungsnachweis geschrieben werden.

² Kann entsprechend der Vorgaben des/der Dozenten/Dozentin durch eine gleichwertige schriftliche Leistung ersetzt werden.

³ Entsprechend § 7, Abs. 5 der Studienordnung ist mindestens eines der beiden Wahlpflichtmodule "Politische Ökonomie" (Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik) und "Internationale Politische Ökonomie" (Studienbereich Internationale Beziehungen) zu absolvieren.

Studienbereiche und Module	Leistungspunkte ¹	Lehrveranstaltungsarten	SWS	Prüfungsleistungen
Pflichtmodul "Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen"	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Internationale Politische Ökonomie" ³	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Internationale Sicherheitspolitik/ Friedens- und Konfliktforschung"	7/9 7/9	1 V + 1 PS oder 2 PS	4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul "Europäische Integration"	7/9	1 V + 1 PS oder 2 PS	4	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Studienbereich "Regionale Politikanalyse"	14			
Entsprechend § 7 Abs. 4 der Studienordnung müssen im Studienbereich "Regionale Politikanalyse" zwei Module zu unterschiedlichen Regionen gewählt werden.				
Wahlpflichtmodul I	7/9	1 V 1 PS	2 2	1 Klausur oder 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Wahlpflichtmodul II	7/9	2 PS	4	1 Essay oder 1 Hausarbeit
Zwischensumme Grundstudium	108			
In sechs Modulen sind Hausarbeiten zu schreiben, so dass in diesen Fällen die jeweils um 2 LP höhere Punktzahl vergeben wird. (6 x 2 LP = 12LP; siehe auch Fußnote ¹)	12			
Gesamtsumme Grundstudium	120			
Studienbereich "Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien"	30			
Praxis- und fachübergreifendes Modul	15 9 6	1 Berufspraktikum entsprechend § 11 StO mindestens 1 weitere fachübergreifende Lehrveranstaltung 1 BS	 2	Praktikumsbericht Leistungen entsprechen der Art der Lehrveranstaltung (Sprachtest, Zertifikat, etc.) 1 Essay oder 1 Hausarbeit
Studienbereich "Aufbau"	60			
Entsprechend § 8, Abs. 1 der StO sind vier der Aufbaumodule und zwei Wahlaufbaumodule zu absolvieren.				
Aufbaumodul "Politische Theorie und Grundlagen der Politik"	10	1 V oder 1 K-HS 1 HS	2 2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Aufbaumodul "Politische Systeme"	10	1 V oder 1 K-HS 1 HS	2 2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Aufbaumodul "Internationale Beziehungen"	10	1 V oder 1 K-HS 1 HS	2 2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Aufbaumodul "Regionale Politikanalyse"	10	1 V oder 1 K-HS 1 HS	2 2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Wahlaufbaumodul I	10	2 HS	4	1 Hausarbeit
Wahlaufbaumodul II	10	2 HS	4	1 Hausarbeit

Studienbereiche und Module	Leistungs- punkte ¹	Lehrver- staltungs- arten	SWS	Prüfungs- leistungen
Studienbereich "Vertiefung"	22			
Projektkursmodul	12	1 PK	6-8	1 Projektkursarbeit
Diplombegleitmodul	10	1 HS 1 Kolloquium	2 2	1 Hausarbeit
Studienabschluss	38			
	26 12			1 Diplomarbeit 1 mündliche Prüfung
Gesamtsumme Hauptstudium	150			
Gesamt:	270			

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

V: Vorlesung

T: Tutorium

PS: Proseminar

PS/E: Einführungsproseminar

HS: Hauptseminar

K-HS: Kernseminar

BS: Seminar zur Berufsfeldorientierung

Hausarbeiten: In Proseminaren umfassen Hausarbeiten i.d.R. ca. 4.500 Wörter, in Hauptseminaren ca. 6.000 Wörter.

Essays: Essays umfassen i.d.R. ca. 3.000 Wörter.

Klausuren: Klausuren haben i.d.R. eine Dauer von 120 Minuten im Grundstudium und 240 Minuten im Hauptstudium.

Anlage 2

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

über die erfolgreiche Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang

Politikwissenschaft

gemäß Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)

Name

geboren am _____ in _____

hat in den folgenden Modulen nachstehende Leistungspunkte (LP) und Noten erhalten:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Modul 1: Einführung in die Politikwissenschaft	9	
Modul 2: Methoden	13	
Modul 3: Politische Ideengeschichte	7/9	
Modul 4: Moderne politische Theorien	7/9	
Modul 5: Wahlpflichtmodul ‚Theorie‘ I	7/9	
Modul 6: Wahlpflichtmodul ‚Theorie‘ II	7/9	
Modul 7: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	9/11	
Modul 8: Vergleichende Analyse politischer Systeme	7/9	
Modul 9: Wahlpflichtmodul ‚Politische Systeme‘ I	7/9	
Modul 10: Wahlpflichtmodul ‚Politische Systeme‘ II	7/9	
Modul 11: Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen	7/9	
Modul 12: Wahlpflichtmodul ‚Internationale Beziehungen‘	7/9	
Modul 13: Wahlpflichtmodul ‚Regionale Politikanalyse‘ I	7/9	
Modul 14: Wahlpflichtmodul ‚Regionale Politikanalyse‘ II	7/9	

Die Gesamtnote lautet

Berlin, den _____ (L.S.)

.....
 Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala:

1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 3:

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

über die erfolgreiche Diplomprüfung im Diplomstudiengang

Politikwissenschaft

gemäß Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)

Name

geboren am _____ in _____

hat in den folgenden Modulen nachstehende Leistungspunkte und Noten erhalten:

	Leistungspunkte	Note
Aufbaumodul I: „Politische Theorie und Grundlagen der Politik“	10	
Aufbaumodul II: „Politische Systeme“	10	
Aufbaumodul III: „Internationale Beziehungen“	10	
Aufbaumodul IV: „Regionale Politikanalyse“	10	
Wahlaufbaumodul I	10	
Wahlaufbaumodul II	10	
Projektkursmodul	12	
Diplombegleitmodul	10	
Praxis- und fachübergreifendes Modul	30	
Mündliche Abschlussprüfung	12	
Diplomarbeit	26	

Thema der Diplomarbeit:

Die Gesamtnote lautet

Berlin, den _____

(L.S.)

.....
 Der/Die Dekan/in

.....
 Die/Der Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

Notenskala:

1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 4 A

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die

**Diplomprüfung im Diplomstudiengang
Politikwissenschaft**

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)
wird der Hochschulgrad

Diplom-Politologe (Dipl.-Pol.)

verliehen.

Berlin, den

L.S.

.....
Der/Die Dekan/in

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Notenskala:

1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 4 B

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die

Diplomprüfung im Diplomstudiengang
Politikwissenschaft

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)
wird der Hochschulgrad

Diplom-Politologin (Dipl.-Pol.)

verliehen.

Berlin, den

L.S.

.....
Der/Die Dekan/in

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Notenskala:

1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 4**Diploma Supplement**

1. **Name, Vorname:**
2. **Geburtsdatum, -ort und -land:**
3. **Matrikelnummer:**

4. Angaben über die Ausbildung

4.1 Erwerbener Hochschulgrad: Diplom-Politologe/Diplom-Politologin (Dipl.-Pol.)

4.2 Schwerpunkte der Ausbildung: wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Politikwissenschaft, mit Schwerpunkten in den Studienbereichen ‚Politische Theorie‘, ‚Politische Systeme‘, ‚Internationale Beziehungen‘ und ‚Regionale Politikanalyse‘; Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten; Theorien und Methoden der Politikwissenschaft

4.3 Ausbildungsinstitution: Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaft, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

4.4 Ausbildungssprache: deutsch

4.5 Art der Ausbildung: Präsenz- und Vollzeit-Universitätsstudium

4.6 Ausbildungsdauer: Semester bei 9 Semestern Regelstudienzeit

4.7 Zulassungsvoraussetzungen: Allgemeine Hochschulreife

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms:**

Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 270 LP. Davon entfallen 30 LP auf die allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien, einschließlich 15 LP für das Berufspraktikum. In folgenden Studienbereichen werden folgende Module studiert:

I. Studienabschnitt**Studienbereich "Propädeutikum"** (insgesamt 22 LP)

Pflichtmodul "Einführung in die Politikwissenschaft", 9 LP

Pflichtmodul "Methoden", 13 LP

Studienbereich "Politische Theorie und Grundlagen der Politik" (insgesamt 28 LP; Es sind zwei der drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Es ist mindestens eines der beiden Wahlpflichtmodule "Politische Ökonomie" (Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik) und "Internationale Politische Ökonomie" (Studienbereich Internationale Beziehungen) zu absolvieren.)

Pflichtmodul "Politische Ideengeschichte", 7/9 LP

Pflichtmodul "Moderne Politische Theorien", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Politische Ökonomie", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Rechtliche Grundlagen der Politik", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Gender", 7/9 LP

Studienbereich "Politische Systeme" (insgesamt 30 LP; Es sind zwei der drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren.)

Pflichtmodul "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland", 9/11 LP

Pflichtmodul "Vergleichende Analyse politischer Systeme", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Politische Orientierung und Verhaltensweisen", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Intermediäre Strukturen", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Vergleichende Politikfeldanalyse", 7/9 LP

Studienbereich "Internationale Beziehungen" (insgesamt 14 LP; Es ist eines der drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren.)

Pflichtmodul "Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Internationale Politische Ökonomie", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Internationale Sicherheitspolitik/Friedens- und Konfliktforschung", 7/9 LP

Wahlpflichtmodul "Europäische Integration", 7/9 LP

Studienbereich "Regionale Politikanalyse" (insgesamt 14 LP; Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu unterschiedlichen Regionen zu wählen)

Wahlpflichtmodul I, 7/9

Wahlpflichtmodul II, 7/9

In sechs Modulen des ersten Studienabschnitts sind Hausarbeiten zu schreiben, so dass in diesen Fällen die jeweils um 2 LP höhere Punktzahl vergeben wird. (6 x 2 LP = 12 LP). In den Studienbereichen ‚Politische Theorie und Grundlagen der Politik‘, ‚Politische Systeme‘, ‚Internationale Beziehungen‘ und ‚Regionale Politikanalyse‘ muss jeweils mindestens eine Hausarbeit als Leistungsnachweis geschrieben werden.

II. Studienabschnitt

Studienbereich "Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien" (insgesamt 30 LP)

Praxis- und fachübergreifendes Modul

(6-monatiges Berufspraktikum 15 LP, fachübergreifende LV 9 LP; BS-Berufsfeldorientierung, 6 LP)

Studienbereich "Aufbau" (insgesamt 60 LP; vier der Aufbaumodule und zwei Wahlaufbaumodule sind zu wählen)

Aufbaumodul I, 10 LP

Aufbaumodul II, 10 LP

Aufbaumodul III, 10 LP

Aufbaumodul IV, 10 LP

Wahlaufbaumodul I, 10 LP

Wahlaufbaumodul II, 10 LP

Studienbereich "Vertiefung" (insgesamt 22 LP)

Projektkursmodul, 12 LP

Diplombegleitmodul, 10 LP

Studienabschluss (insgesamt 38 LP; davon entfallen 26 LP auf die Diplomarbeit, 12 LP auf die mündliche Prüfung)**5.2 Ergebnisse der Ausbildung:**

In den folgenden Studienbereichen wurden die aufgeführten Ergebnisse erzielt.

Studienbereiche und Module	Leistungspunkte	Note
I. Studienabschnitt		
Studienbereich "Propädeutikum"	Soll 22	
Pflichtmodul "Einführung in die Politikwissenschaft"		
Pflichtmodul "Methoden"		
Studienbereich "Politische Theorie und Grundlagen der Politik"	Soll 28	
Pflichtmodul "Politische Ideengeschichte"		
Pflichtmodul "Moderne Politische Theorien"		
Wahlpflichtmodul "Politische Ökonomie"		
Wahlpflichtmodul "Rechtliche Grundlagen der Politik"		
Wahlpflichtmodul "Gender"		
Studienbereich "Politische Systeme"	Soll 30	
Pflichtmodul "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"		
Pflichtmodul "Vergleichende Analyse politischer Systeme"		
Wahlpflichtmodul "Politische Orientierung und Verhaltensweisen"		
Wahlpflichtmodul "Intermediäre Strukturen"		
Wahlpflichtmodul "Vergleichende Politikfeldanalyse"		
Studienbereich "Internationale Beziehungen"	Soll 14	
Pflichtmodul "Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen"		
Wahlpflichtmodul "Internationale Politische Ökonomie"		
Wahlpflichtmodul "Internationale Sicherheitspolitik/Friedens- und Konfliktforschung"		
Wahlpflichtmodul "Europäische Integration"		
Studienbereich "Regionale Politikanalyse"	Soll 14	
Wahlpflichtmodul I		
Wahlpflichtmodul II		
Zusätzliche Leistungspunkte für Hausarbeiten in 6 Modulen (6 x 2 LP = 12 LP)	Soll 12	
LP im I. Studienabschnitt	150	

Studienbereiche und Module	Leistungspunkte	Note
II. Studienabschnitt		
Studienbereich "Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien"	Soll 30	
Praxis- und fachübergreifendes Modul		
a) Praktikum (6 Monate)		
b) fachübergreifende LV		
c) BS-Berufsfeldorientierung		
Studienbereich "Aufbau"	Soll 60	
Aufbaumodul I: „Politische Theorie und Grundlagen der Politik“		
Aufbaumodul II: „Politische Systeme“		
Aufbaumodul III: „Internationale Beziehungen“		
Aufbaumodul IV: „Regionale Politikanalyse“		
Wahlaufbaumodul I		
Wahlaufbaumodul II		
Studienbereich "Vertiefung"	Soll 22	
Projektkursmodul		
Diplombegleitmodul		
Studienabschluss	38	
Diplomarbeit	26	
Mündliche Prüfung	12	
Gesamt-LP	270	

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges)

Note	Anzahl der Absolventen	
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)
2,1 bis 3,0	C	gut (good)
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)
4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

Sozialwissenschaftliche Master-Studiengänge im In- und Ausland.

5.5 Berufliche Qualifikation

Berufstätigkeit als Politologe (BA) in Verwaltung, Politikberatung und Wirtschaft.

5.6 Weitere Informationen:

http://www.polwiss.fu-berlin.de/index_ns.html

Berlin, den

L.S.

.....
Univ.-Prof. Dr.
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses